

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Stadtplanung

## Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 03.07.2003

Drucksache Nr.: **03/0228**

öffentlich

**Beratungsfolge:** Rat

Sitzungstermin: 16.07.03

### **Betreff:**

Bebauungsplan Nr. 508 „Kleines Feldchen“, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 4, zwischen der Wendeanlage der Straße „Im Feldchen“, der parallel zu der Straße „An der Hongsburg“ verlaufenden ehemaligen Wegeparzelle und der „Meerstraße“;

1. Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange
2. Auslegungsbeschluss

### **Entscheidung:**

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht der Verwaltung über die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren sowie den Verfahrensvorschlag der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den in der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 1.7.2003 vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 508 „Kleines Feldchen“ für das Gebiet der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 4, zwischen der Wendeanlage der Straße „Im Feldchen“, der parallel zu der Straße „An der Hongsburg“ verlaufenden ehemaligen Wegeparzelle und der „Meerstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die genauen Grenzen sind dem Geltungsbereichsplan vom 26.8.2003 zu entnehmen.

---

Bürgermeister

---

Ratsmitglied

**Problembeschreibung/Begründung:**

Der Bebauungsplan dient der Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Nachverdichtung des Blockinnenraumes mit Hilfe einer Erschließung über die Meerstraße (K 2). Zur Sicherung dieser Planungsziele und zur Abwehr von Vorhaben, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen, wurde eine Veränderungssperre erlassen, welche sich mit Ratsbeschluss vom 25.9.2002 bereits in der ersten Verlängerung befindet.

Um dem Ablauf der daraus resultierenden Frist (29.11.2003) zuvorzukommen, muss der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes spätestens in der Ratssitzung am 8.10.2003 gefasst werden. Das wiederum setzt voraus, dass mit der Auslegung des Bebauungsplanes noch vor den Sommerferien begonnen werden kann, da andernfalls eine Auswertung der eingegangenen Anregungen im Hinblick auf die o. g. Ratssitzung nicht mehr möglich wäre.

Eine Behandlung des vorliegenden Auslegungsbeschlusses im Rahmen der Ratssitzung vom 16.7.2003 würde den Beginn der Auslegung noch vor den Sommerferien nicht mehr ermöglichen. Damit ist die Dringlichkeit gegeben.

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen  Verw. Haus-  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle  
im  halt   
zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.